

Rechtsverordnung

über die

Unterschutzstellung der Denkmalzone "Ehemalige französische Schule"

Auf Grund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978 S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (GVBl. 2005 S. 387) wird im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde – Landesamt für Denkmalpflege – von der Stadtverwaltung Landau i. d. Pfalz – als untere Denkmalschutzbehörde – nachstehendes verordnet:

§1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb der Stadt Landau i. d. Pfalz, Gemarkung Landau wird als Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG und § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) unter Schutz gestellt.

Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Ehemalige französische Schule".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfasst in der Gemarkung Landau das Grundstück Flurst. Nr. 1028/10. Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone "Ehemalige französische Schule" kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

Zweck der Unterschutzstellung

- (1) Die ehem. Französische Schule in Landau wurde für die französische Garnison von Johannes Krahn in der frühen Nachkriegszeit errichtet und addiert sich aus mehreren Bauflügeln, die zu zwei getrennten, winkelförmigen Baugruppen zusammengefasst und von einem baumbestandenen Hof umgeben sind. Diese Anlage nimmt neben den in Bauetappen zwischen 1952 und 1954 entstandenen Teilen eine 1970 errichtete Erweiterung der südlichen Baugruppe nach Westen mit auf. Die Bauflügel sind ein- bis zweigeschossig angelegt und weisen im Regelfall einhüftige Raumfolgen auf. Nach Norden gerichtete Flure erschließen gleichmäßig und gleichgroß aneinandergereihte Klassenräume, die in der südlichen Baugruppe über vorgelagerte Freiunterrichtsplätze verfügen. Ergänzt werden diese Klassenraumflügel durch pavillonartige, eingeschossige Anbauten, die eine Aula sowie eine Pausenhalle aufnehmen. Letztere wurde 1968 durch den Anbau einer Turnhalle (Dagobertstraße 5) in ihrem Bestand dezimiert. Die Bauweise zeigt eine modulare Regelmäßigkeit. Die Raumabschlüsse werden durch massiven Wandschotten zu den Seiten und unterschiedlich kombinierte Glas- und Brüstungselemente nach außen gebildet. Der Glasanteil variiert je nach Ausrichtung, die Brüstungen sind massiv, in der Regel seitlich eingezogen und dadurch in ihrer Scheibenwirkung betont. Die Glaselemente besitzen Metallrahmen mit integrierten Markisenauslegern. Die Decken bestehen aus Fertigteil-Betonbalken, die von Stahlrohrstützen – vereinzelt auch von Stahlbetonstützen – sowie den massiven Wandscheiben gehalten werden. Die verschiedenen Bauteile bleiben in ihrer Funktion erkennbar und bestimmen dadurch die Baugestalt. Der zweigeschossige nördliche Winkelbau nimmt im zur Straße orientierten „Scharnier“ das Foyer mit gewendelter Haupttreppe auf. Diese ist als freischwinger Stahlbetongurt mit weit auskragenden Betonwerksteinstufen ausgebildet. Die Wandflächen tragen durchgehend Verputz, die Böden weisen in den vergleichsweise repräsentativeren Erschließungs- und Gemeinschaftsbereichen Natursteinbeläge im freien Verband, ansonsten Hochdruckstampfasphaltplatten oder keramische Fliesenbeläge auf. Die Deckenuntersichten werden durch abgehängte Strahlungsheizbleche gebildet.
- (2) Die ehem. Französische Schule in Landau ist eine bedeutende Vertreterin der Nachkriegsmoderne und des Funktionalismus in der Region. Im Gegensatz zur sonstigen Landauer Architektur der unmittelbaren Nachkriegszeit, die noch stark dem Regionalismus verpflichtet ist, zeigt sich die Formensprache der Französischen Schule kompromisslos modern und knüpft somit an das „Neue Bauen“ der 1920er Jahre an.

Die Einheitlichkeit der Anlage bleibt trotz des Erweiterungsbaus von 1970, der sich letztlich der Bauidee der 1950er Jahre unterordnet, bis heute gewahrt.

Der Schulbau besteht durch die weitgehende Vollständigkeit seines Baubestandes. Als einzige Störung muss die nachträglich angebaute, den Originalbestand etwas schmälernde Turnhalle bezeichnet werden. Ansonsten ist die Einbindung in die Freiräume noch intakt, die ihrerseits noch stark vom ursprünglichen Baubestand geprägt sind.

Trotz mittlerweile erfolgter Umnutzung bleibt das ursprüngliche Nutzungsgefüge erfahrbar, die Raumdisposition ist dabei annähernd noch komplett. Ebenso haben sich wesentliche Teile der ortsfesten Ausstattung erhalten, so dass die ursprünglichen Oberflächenqualitäten für alle Bereiche am Bau selbst noch nachweisbar sind. Besonders hervorzuheben ist dabei die annähernd komplett erhaltene historische Befensterung einschließlich der mobilen Sonnenschutzvorrichtungen. Neue, durch die Umnutzung bedingte Ausstattungsdetails stellen keine Störung des historischen Bestandes dar.

Der Erbauer Johannes Krahn –Schüler von Rudolf Schwarz und Professor an der Frankfurter Städelschule– gehört zu den bedeutenderen Architekten im Deutschland der Nachkriegs- und Wiederaufbauzeit. Die Landauer Schule wiederum ist wichtiger Baustein innerhalb einer Reihe von Schulbauten dieses Architekten im südwest-deutschen Raum (vgl. Baden-Baden, Trier, Saarburg) und behauptet damit seine Stellung in dessen Gesamtwerk.

Insbesondere durch die Disposition und den Freianlagenbezug dokumentiert der Bau darüber hinaus pädagogische Zielsetzungen seiner Zeit, so dass ihm auch Bedeutung innerhalb der Entwicklung der entsprechenden Bauaufgabe zukommt.

Insgesamt stellt die ehem. Französische Schule in Gesamtanlage und Baudetail ganz eindeutig den wertvollsten Landauer Beitrag zur Architektur der Nachkriegszeit dar.

An der Erhaltung und Pflege der ehem. Französische Schule besteht aus wissenschaftlichen und künstlerischen Gründen, zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins und der Heimatverbundenheit sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse.

Die ehem. Französische Schule in Landau (Dagobertstraße 1 und 5, Merowingerstraße 1/1a) erfüllt somit die Voraussetzungen nach § 3 DSchPflG und ist als bauliche Gesamtanlage gemäß § 5 Abs. 2 DSchPflG Denkmalzone und damit Kulturdenkmal. Dieses Denkmal umfasst sämtliche zwischen 1952 und 1970 errichteten Bauteile mit Ausnahme der Turnhalle, jedoch einschließlich der zugehörigen Freiräume.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz, 30. April 2007
Die Stadtverwaltung
–Untere Denkmalschutzbehörde–

Dr. Christof Wolff
Oberbürgermeister